

II-2810 der Beilegen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode



1267 / A.B.  
zu 1258 / J.  
Präs. am 14. Juli 1969

Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

Zl.25.555-PrM/69

10.Juli 1969

Parlamentarische Anfrage an  
 die Bundesregierung (Nr.1258/J),  
 betr. Entschließung (68) 36 des  
 Ministerkomitees des Europarates,  
 betreffend Grundwasserstudien.

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Herrn Dr. Alfred MALETA;

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Leitner, Dr.Kranzlmayr, Gabriele und Genossen haben am 21.Mai 1969 unter der Nr. 1258/J an die Bundesregierung eine Anfrage, betr. Entschließung (68) 36 des Ministerkomitees des Europarates über Grundwasserstudien gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Unter Bezugnahme auf die vom Ministerkomitee des Europarates am 29.November 1968 angenommene Entschließung (68) 36, betreffend Grundwasserstudien, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Was hat die Bundesregierung zur Durchführung der gegenständlichen Entschließung unternommen?"

Ich beeche mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Systematische Grundwasseruntersuchungen werden in Österreich bereits seit den Dreißigerjahren durch den Hydrographischen Dienst angestellt. Die Messungsergebnisse der Grundwasserstände und -temperaturen werden jeweils im Hydrographischen Jahr-

- 2 -

buch, das vom Hydrographischen Zentralbüro im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird, veröffentlicht.

Seit 1945 sind diese regelmäßigen Untersuchungen und die Angabe der Ergebnisse insbesondere im Hinblick auf den Bedarf der Bevölkerung an Trinkwasser und für Zwecke der Bewässerung ausgeweitet worden.

Neben den genannten regelmäßigen Untersuchungen werden in Österreich Spezialuntersuchungen wichtiger Grundwasserkörper durchgeführt. Insbesondere wären zu nennen das Marchfeld, das Tullnerfeld, das südliche Wiener Becken, die Welsche Heide, das Murgebiet (Graz Süd, Friesach, Leoben), das mittlere Glantal, das Gebiet Glanegg-Grödig und das Rheintal. Träger dieser Untersuchungen sind die Geologische Bundesanstalt, verschiedene Hochschulinstitute, städtische Wasserwerke, Kraftwerksgesellschaften, die Internationale Atomenergie-Organisation und der Hydrographische Dienst.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse all dieser Untersuchungen ergibt ein bereits recht fortgeschrittenes Inventar der Grundwasservorkommen. Daneben sind Arbeiten an der Erstellung eines gesamtösterreichischen Wasserwirtschaftskatasters im Gange, der u.a. ein vollständiges Verzeichnis der Grundwasservorkommen und ihrer hydrologischen Charakteristika enthalten wird.

Auch mit dem Gedanken der künstlichen Anreicherung von Grundwasserkörpern hat sich Österreich schon befaßt. So wird diese Methode im Grundwasserfeld Graz-Andritz bereits praktiziert; in einigen anderen Fällen wird die Möglichkeit künstlicher Anreicherung studiert, allerdings vorläufig noch ohne verwertbares Ergebnis.

Österreich nimmt auch an der "Internationalen Hydrologischen Dekade" teil, einem von der UNESCO im Jahre 1965 instituierten Schwerpunktprogramm zur Intensivierung der gewässerkundlichen Grundlagenforschung. Die Bedeutung dieses Vorhabens ist allein schon aus der großen Anzahl der teilnehmenden Länder erkennt-

- 3 -

lich, die über hundert liegt. Das Hydrographische Zentralbüro führt die Geschäfte des Österreichischen Nationalkomitees der Internationalen Hydrologischen Dekade.

Was den Schutz der Grundwasservorkommen vor Verunreinigung betrifft, so sind ausreichende rechtliche Grundlagen vorhanden, deren Anwendung die Reinhaltung des Grundwassers sichert: Bereits das Wasserrechtsgesetz 1934 (BGBl.II Nr.316) ermöglichte die Einrichtung von "Wasserschutzgebieten". Durch die Wasserrechtsnovelle 1947 (BGBl.Nr.144) wurde das Instrument der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung geschaffen, die Novelle 1959 (BGBl.Nr.54) brachte die Einrichtung der Grundwasserschongebiete und der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne. Durch die erst kürzlich verabschiedete Wasserrechtsnovelle 1969 (BGBl.Nr.207) wird auch für einen ausreichenden Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen im allgemeinen gesorgt.

Aus diesen Ausführungen ist zu erkennen, daß die gegenständliche Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates keine neuen Gesichtspunkte für Österreich bringt. Sie zeigt aber auf, daß der Hydrographische Dienst auch in Zukunft nicht vernachlässigt werden darf, sondern so wie in den Nachbarstaaten Österreichs personell und gerätemäßig stärker ausgebaut werden muß.

